

# Das westpreussische Handwerk

Ämliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz für den Regierungsbezirk Marienwerder

„Das westpreussische Handwerk“ erscheint einmal wöchentlich. Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk., mit Bestellgeld 1,37 Mk. Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespalt. Petitzeile 25 Pf., von Innungen u. Genossenschaften 20 Pf. Aufträge nimmt der Verlag Königl. Wpr. Hofbuchdruckerei Fritz Kanter, Marienwerder, entgegen.

Nr. 23.

Graudenz, Sonnabend, den 8. September

1917.

## Gesellenprüfungen.

Gesellenprüfungen finden in der Zeit vom 1.—15. Januar, 1.—15. April, 1.—15. Juli u. 1.—15. Oktober jeden Jahres statt.

Die infolge der **Anmeldung bei dem Vorsitzenden des zuständigen Gesellenprüfungsausschusses** anberaumten Prüfungstermine sind von diesen bis spätestens 23. Dezember, 23. März, 23. Juni und **23. September** dem betreffenden Abteilungsvorsitzenden der Handwerkskammer unter Angabe von Zeit und Ort einzureichen. Zulassungsgesuche, welche **nach** diesem Zeitpunkt eingehen, **werden nicht berücksichtigt.**

Abteilungsvorsitzende der Handwerkskammer sind:

1. Photograph Heinrich Gerdorn in Thorn (umfassend den Stadt- und Landkreis Thorn und die Landkreise Briesen, Strasburg und Löbau).
2. Friseurmeister A. Sommerfeld in Graudenz (umfassend den Stadt- und Landkreis Graudenz und die Landkreise Schwetz und Culm).
3. Schmiedemeister Greifenhahn in Bischofswerder (umfassend die Landkreise Marienwerder, Rosenberg und Stuhm).
4. Schornsteinfegermeister Mieth in Schlochau (umfassend die Landkreise Konitz, Schlochau und Tuchel).
5. Fleischermeister Köpp in Flatow für die Abteilung Dt. Krone (umfassend die Landkreise Dt. Krone und Flatow).

Bei jeder Zwangsinnung besteht ein **Prüfungsausschuß**, bei einer **freien Innung** nur dann **wenn** sie zur Abnahme von Gesellenprüfungen **durch die Handwerkskammer ermächtigt** ist.

Wegen der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse wende man sich in **Zweifelsfällen geradenwegs rechtzeitig an die Handwerkskammer**, welche auch in allen anderen Prüfungsangelegenheiten jederzeit bereitwilligst Auskunft gibt. Dies gilt **insbesondere für Lehrlinge** (bezw. deren gesetzlicher Vertreter) **von Nichtinnungsmitgliedern.**

Die Handwerkskammer zu Graudenz.

Emil Sacke, Vorsitzender

ga 33188  
Książnica Kopernikanska  
w Toruniu

**Lehrlinge dürfen von dem Besuche der Fortbildungsschule auch nicht wegen Inanspruchnahme im Geschäftsbetriebe des Lehrherrn zurückgehalten werden.**

(Urteil des pr. Kammergerichts, Strafsenat, vom 13. Februar 1917.)

In dem Urteile der Strafkammer wird ausgeführt: „Das Berufungsgericht sei aus verschiedenen, vorher benannten Umständen zu der Ueberzeugung gelangt, daß objektiv ein dringendes Bedürfnis, in den hier fraglichen Monaten April bis Ende Juni 1916 den Lehrling N. vom Besuche der Fortbildungsschule fernzuhaltan, vorhanden gewesen sei und daß subjektiv dem Angeklagten weder ein Vorsatz, das Ortsstatut für die städtische Fortbildungsschule in B. nicht zu beachten, noch ein geringster Grad der Fahrlässigkeit in dieser Richtung nachzuweisen sei. Das Berufungsgericht sei vielmehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß die durch den Kriegszustand geschaffenen Verhältnisse in dem Geschäftsbetriebe des Angeklagten die fortgesetzte Anwesenheit des Lehrlings N. daselbst in der fraglichen Zeit unbedingt notwendig gemacht haben.“

Mit diesen Ausführungen hat die Strafkammer den inneren Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen die §§ 120, 160 4 GewO. in Verbindung mit dem Ortsstatut vom 26. März 1913 verneint, mithin angenommen, daß der Angeklagte, als er seinen fortbildungsschulpflichtigen und von der Verpflichtung zum Schulbesuche nicht befreiten Lehrling N. vom Besuche der Fortbildungsschule an verschiedenen Tagen im April, Mai und Juni 1916 zurückhielt, nicht schuldhaft gehandelt habe. Nun ist aber nach der ständigen Rechtsprechung des Kammergerichts (vgl. die Urteile vom 26. September 1907 und vom 21. August 1914 im Gewerbearchiv für das Deutsche Reich Bd. 7 S. 294 ff. und Bd. 14 S. 319) der Lehrling dem Gewerbetreibenden zur Ausbildung anvertraut und nicht dessen Gehilfe.

Der Lehrherr verletzt die ihm obliegende Pflicht, für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhaltan (§§ 127 und 139 i GewO.), unter allen Umständen dann, wenn er den Lehrling ohne Erlaubnis deshalb vom Besuche der Fortbildungsschule zurückhält, weil er ihn in seinem gewerblichen Betriebe notwendig gebraucht. Im vorliegenden Falle hat der Angeklagte nach den Feststellungen der Strafkammer seinen Lehrling N. lediglich aus diesem Grunde vom Besuche der Fortbildungsschule zurückgehalten. Der Angeklagte hat daher die ihm nach § 76 Abs. 4 HGB.

und §§ 120 Abs. 1 139 i GewD. obliegenden Pflichten verlegt. Seine Freisprechung beruht auf Rechtsirrtum und konnte nicht aufrecht erhalten werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Angeklagte, wie die Strafkammer meint, ohne Verschulden des irrigen Glaubens war, er brauche seinen Lehrling angesichts der notwendigen Arbeiten in seinem Geschäftsbetriebe zum Fortbildungsschulunterricht nicht zu senden. Denn dieser Irrtum des Angeklagten ist ein solcher über die in §§ 120, 127, 139 i, 150 4, 148 9 GewD. enthaltenen Strafbestimmungen, begründet sonach keine Straffreiheit.

### Bekanntmachung des Reichskommissars für Fabrikbewirtschaftung zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917

(R.G.Bl. S. 577 ff.).

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 — R.G.Bl. S. 577 ff. — wird bestimmt:

#### I. Geltungsbereich der Bekanntmachung.

Von der Bekanntmachung werden alle Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde betroffen, welche nicht durch § 6 der Bekanntmachung oder durch eine vom Reichskommissar für Fabrikbewirtschaftung auf Grund des § 8 erlassene Anordnung ausgenommen sind. Soweit nicht in einzelnen ein anderes bemerkt ist, kommt es auf die zur Herstellung verwendeten Stoffe ebensowenig an wie darauf, ob die Fässer neu oder gebraucht, gefüllt oder entleert sind.

Von der Bekanntmachung werden nicht betroffen und sind daher weder anzumelden noch beschlagnehmbar:

#### 1. nach § 6 der Bekanntmachung:

- a) Ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, solange sie sich im Gewahrsam von Herstellern befinden.

Unter Herstellern im Sinne dieser Vorschrift sind Fabrikanten, Böttcher, Küfer, Schächler zu verstehen, die zum Zwecke des Absatzes oder des Verleihs auf eigene Rechnung Fässer usw. herstellen. Die in Nebenbetrieben anderer Betriebe hergestellten Fässer usw. werden von der Bekanntmachung betroffen, sind anzumelden und unterliegen an sich im Rahmen der §§ 2 und 5 der Bekanntmachung der Beschlagnahme. Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung wird jedoch angeordnet, daß die Wirkung der Beschlagnahme der in solchen Nebenbetrieben hergestellten Fässer usw. vorläufig ruht.

- b) Gebrauchte und ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die von den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung, den Reichs- oder Staatsbehörden für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind. Hierunter fallen diejenigen Fässer usw., die die genannten Verwaltungen und Behörden in ihrem Gewahrsam haben oder in sonstiger Weise beanspruchen. Die Inanspruchnahme muß jedoch eine unmittelbare sein, d. h. es muß nachweisbar feststehen, daß die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichs- oder Staatsbehörden für ihre Zwecke über die Fässer usw. selbst ein Verfügungsrecht erlangen wollen.

Gemeinden und Kommunalverbände genießen diese Ausnahmesstellung nicht.

- c) Gebrauchte und ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde, die in Haushaltungen benötigt werden. Hier handelt es sich um den normalen Haushaltsbedarf einschließlich der unentbehrlichen Ersatz-(Reserve-)Stücke. Zum Haushaltsbedarf gehören nicht nur die im täglichen Gebrauche stehenden, sondern auch die zur Aufbewahrung der üblichen Haushaltsvorräte benötigten Gebinde. Das Einlagern fremder Fässer usw. lediglich zum Zwecke der Umgehung der Bekanntmachung ist unstatthaft. Im Zweifel haben die nach § 7 zuständigen Landesbehörden zu entscheiden, ob Fässer in den Haushaltungen benötigt werden.

Die unter a—c erwähnten Fässer usw. unterliegen jedoch im Rahmen der §§ 2 und 5 der Beschlagnahme von dem Zeitpunkte ab, in dem die die Ausnahmegründe begründende Voraussetzung wegfällt.

Wenn daher z. B. Fässer usw. aus dem Gewahrsam der Fabrikanten, Böttcher, Küfer, Schächler ausscheiden, so verfallen sie im Rahmen der §§ 2 und 5 der Beschlagnahme. Es können hiernach Fabrikanten, Böttcher, Küfer, Schächler solche — unbeschadet des § 5 — ohne Genehmigung des Reichskommissars weder veräußern noch verleihen.

#### 2. Auf Grund Anordnung des Reichskommissars für Fabrikbewirtschaftung gemäß § 8:

- a) Fässer usw., welche eingemauert, mit den Betriebsräumen fest verbunden oder in die Erde eingelassen sind, soweit sie nicht ohnehin schon nach § 6 von der Bekanntmachung überhaupt ausgenommen sind;
- b) Fässer usw., welche zu öffentlichen Zwecken, z. B. zum Besprengen der Straßen, zu Feuerpolizei- oder Feuerlöschzwecken verwendet werden;
- c) Fässer usw., welche für die allgemeine Bewirtschaftung ohne Bedeutung sind, wie Haushaltungsgeschäfte, Tragblößen, kleine Schöpfgefäße, im Gebrauche befindliche Fauche-, Pflanz-, Latrine-, Abtritt-Fässer, Tonnen und Kübel, sowie die notwendigen Ersatzstücke, soweit sie nicht ohnehin in den Haushaltungen benötigt sind;
- d) Fässer usw., welche zur Aufbewahrung, Zubereitung und Versendung giftiger Stoffe geeignet haben. Welche Stoffe als giftige im Sinne dieser Vorschrift zu erachten sind, bestimmt der Reichskommissar für Fabrikbewirtschaftung.

#### II. Anmeldung.

Zu §§ 1 und 6.

Wer innerhalb des Deutschen Reiches von der Bekanntmachung betroffene Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde in Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dieselben anzumelden.

1. Zur Anmeldung sind nicht nur natürliche Personen, sondern auch andere selbständige Rechtspersönlichkeiten (Handelsgesellschaften, Genossenschaften, rechtsfähige Verbände, Gesellschaften und Vereine) verpflichtet; nicht dagegen Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften, die sich aus selbständigen Gesellschaften, Firmen oder Vereinen zusammensetzen. Für ihre Betriebe sind letztere allein meldepflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob die Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften durch Aktienbesitz, Geschäftsanteile oder in anderer Art an ihnen beteiligt sind oder nicht. Konzerne, Verbände oder Interessen-

Bundesstaat:

Provinz:

Verwaltungsbezirk:

(Kreis, Landratsamt, Bezirksamt, Oberamt, Amtshauptmannschaft, Kreisamt, Kreisdirektion, Magistrat usw.)

Gemeinde:

Ortschaft:

(Dorf, Weiler, Einöde usw.)

# Anmeldung

der am        im   Besitz   von        befindlichen Fässer.  
(Nuzutreffendes zu durchstreichen) (Firma und Stand)

Wohnort (Sitz der Firma):        Gemeinde:       

Straße und Hausnummer:        Ortschaft:         
(Dorf, Weiler, Einöde usw.)

Nähere Bezeichnung der Lagerstellen:       

Nicht ausfüllen!		
Buch:		
Provinz:		
Verwaltungsbezirk:		
Eing.:		
Folio	Eingetragen durch	Ablegen

	Fässer für:																Gesamtzahl	Erläuterungen für die Ausfüllung.				
	Fische und Schältere		Wein, Obst- und Beerenwein		Spirituosen und Essig		Schweine-schmalz	Fleisch	Därme	Rohr Gurken Sauerkraut Gemüse	Syrup	Dele			Petroleum Terpentin	Gerbstoffe			Teer Carbo-lineum schwarzer Lack	Farbextrakt	Firnis Lack Farbe	Packfässer
	Herings-tonnen	andere Fischfässer	bis 300 Liter	über 300 Liter	bis 300 Liter	über 300 Liter						Speiseöl	Mineralöl hell	Mineralöl dunkel								
1. Anzumeldende und nach § 2 der Bekanntmachung beizulagernde Fässer. Stückzahl:																						
2. Von diesen sind nach § 5 der Bekanntmachung ausgenommen. a) Im Eigentum oder Gewahrsam von Kriegsstellen oder Kriegesgesellschaften befindlich (§ 5 Abs. 1a und b). Stückzahl:																						
b) Betriebseinrichtung (§ 5 Absatz 1c) Stückzahl:																						
c) Denkmalswert (§ 5 Abs. 1d). Stückzahl:																						
d) Eiserne Fässer usw. (§ 5 Absatz 1e) Stückzahl:																						
Nicht ausfüllen																						
3. Anzumeldende aber nach § 2 der Bekanntmachung nicht beizulagernde Fässer. Stückzahl:	Bier-Lagerfässer	Bier-Bottiche	Bier-Versandfässer	Butter-fässer	Butter-kübel	Mar-garine-fässer	Mar-garine-kübel	Mar-meladen-eimer	Mar-meladen-kübel	Senf-fässer u. Kübel	Andere hier nicht besonders genannte Fässer mit Angabe des letzten Verwendungszweckes	Gesamtzahl	<b>Erläuterungen für die Ausfüllung.</b> Ist bei größeren Betrieben die genaue Angabe der Zahl und des Rauminhalts nicht möglich, so ist die ungefähre Anzahl der Gebinde anzugeben, wie sie buchmäßig in die Keller, Schuppen usw. eingelagert sind. Der Rauminhalt ist in diesen Fällen nach den üblichen Bemessungen mit entsprechendem Spielraum anzugeben.									

(Wohnort), den        September 1917.

Unterschrift         
(Name oder Firma)

gemeinschaften gedachter Art gelten daher nicht als einzelne, alle ihre Mitglieder umfassende Betriebe im Sinne dieser Bekanntmachung. Die Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften haben indessen diejenigen Fässer usw. anzumelden, die sie unter ihrem eigenen Namen im Besitz oder Gewahrsam haben.

2. Nur im Gebiete des Deutschen Reiches befindliche Fässer usw. sind anzumelden. Nicht in Betracht kommen hiernach im Auslande oder in besetzten Gebieten befindliche Fässer usw.

3. Was unter Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden zu verstehen ist, bemisst sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch. Demgemäß gehören hierher auch z. B. Zuber, Schaffe, Eimer und andere mehr, nicht jedoch eiserne Flaschen und Zylinder. Auf die Stoffe, aus welchen die Fässer usw. hergestellt sind, kommt es nicht an. Demnach sind auch Fässer aus Eisen, Zement, Papier usw. anzumelden. Es macht keinen Unterschied, ob die Fässer usw. neu oder gebraucht, gefüllt oder entleert sind.

Anzumelden sind auch die nach § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Fässer.

4. Im Sinne dieser Vorschriften ist unter Besitz die tatsächliche Verfügungsgewalt, unter Gewahrsam die Innehabung für andere zu verstehen. Wer Fässer an einem von seinem Betriebs- oder Wohnsitz verschiedenen, nur ihm oder seinen Beauftragten zugänglichen Orte oder in Zweigniederlassungen oder ihm gehörigen Nebenbetrieben lagern hat, muß demnach diese Fässer usw. anmelden. Werden aber die Fässer usw. von einem Dritten, sei es gesondert oder mit anderen Gebinden oder Gegenständen verwahrt, so obliegt dem Dritten die Anmeldung.

5. Maßgebend ist der Bestand am

15. September 1917  
(Stichtag)

Fässer usw., welche sich am Stichtage unterwegs — auf dem Transporte — befinden, sind von demjenigen sofort nachträglich anzumelden, der zuerst den Besitz oder Gewahrsam erlangt.

6. Die Abmeldung hat bei der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erfolgen. Wird der Transport erst nach dem Stichtage beendet, so hat die nachträgliche Anmeldung sofort nach der Annahme zu geschehen.

7. Bei der Anmeldung ist das nachstehend abgedruckte Formblatt zu verwenden. Die benötigten Formblätter werden den Landeszentralbehörden von der Reichsstelle zur Verfügung gestellt. Ein etwaiger Mehrbedarf kann von der Reichsstelle unmittelbar bezogen werden.

Das Formblatt ist unter Beachtung der auf demselben befindlichen Erläuterungen genau auszufüllen, mit Datum und Unterschrift des Meldepflichtigen zu versehen, und bei der Landeszentralbehörde oder bei der von dieser bestimmten Behörde bis spätestens

20. September 1917

abzugeben.

Die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten zuständigen Behörden werden ersucht werden, die Anmeldungen zu sammeln und bezirks- und gemeindeweise geordnet bis spätestens

29. September 1917

an die volkswirtschaftliche Abteilung der Reichsbefleidungsstelle und Reichsstelle in Berlin W 50, Nürnbergerplatz 1 unmittelbar einzusenden.

Den Landeszentralbehörden wird das Ergebnis der Bestandsaufnahme mitgeteilt.

### III. Beschlagnahme.

Zu § § 2, 5 Abs. 2, 6.

Nach § 2 werden alle dortselbst näher bezeichneten, innerhalb des Deutschen Reiches vorhandenen Fässer usw. beschlagnahmt, gleichviel, ob dieselben gefüllt oder leer, schon gebraucht oder neu sind. Nicht aufgeführte Fassarten unterliegen der Beschlagnahme nicht.

1. Die Beschlagnahme ist mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Bekanntmachung vom 28. Juni 1917, d. i. am 30. Juni 1917 erfolgt. Eine weitere Beschlagnahmeanordnung ist daher nicht geboten. Die Beschlagnahme ergreift aber auch ohne weiteres die in § 5 Abs. 1 und § 3 erwähnten Fässer in dem Augenblicke, in welchem die die Ausnahme von der Beschlagnahme oder der Bekanntmachung begründenden Voraussetzungen in Wegfall kommen.

2. Im Auslande oder in den besetzten Gebieten befindliche Fässer usw. unterliegen der Beschlagnahme nicht. Sie werden jedoch im Rahmen der § § 2 und 5 von der Beschlagnahme ergriffen, sobald sie in das Gebiet des Deutschen Reiches gelangen.

3. Maßgebend ist nicht der vom Inhaber der Fässer angegebene, sondern der tatsächliche Verwendungszweck. Im Zweifel ist die Bauart und die letzte Verwendung, kann letztere nicht ermittelt werden, die Bauart allein maßgebend.

IV. Bewegung und Gebrauch der beschlagnahmten Fässer.

Zu § § 3 und 4.

1. An den beschlagnahmten Fässern usw. dürfen, unbeschadet der Bestimmungen in § 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Aus der Bezugnahme auf § 3 ergibt sich, daß Ortsveränderungen, die erforderlich sind, um die beschlagnahmten Fässer aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und zu erhalten, nicht nur zulässig, sondern vorgeschrieben sind. Wer hiernach beschlagnahmte Fässer usw. im Besitz oder Gewahrsam hat, ist gegebenenfalls verpflichtet, dieselben an jenen Ort zu verbringen bzw. verbringen zu lassen, wo die Aufbewahrung, pflegerische Behandlung und Erhaltung erfolgen kann. Wenn daher jemand zwar nicht an seinem Betriebs- oder Wohnsitz, wohl aber an einem anderen Orte geeignete Räume zur Verfügung hat oder beschaffen kann, so ist er verpflichtet, die beschlagnahmten Fässer usw. auf seine Kosten in letztere zu verbringen bzw. verbringen zu lassen.

2. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmte Fässer usw. sind nichtig. Diese Nichtigkeit umfaßt nicht nur alle im Zeitpunkte des Inkrafttretens der Bekanntmachung noch nicht abgewickelten, auf beschlagnahmte Fässer usw. bezüglichen, sondern auch alle nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Ob die Fässer neu oder gebraucht, gefüllt oder leer sind, macht keinen Unterschied, soweit sich nicht aus § 4 Abs. 3 der Bekanntmachung und der nachfolgenden Ziffer 3 ein anderes ergibt.

Der unmittelbare von ausschließlich im Haushalt benötigten Fässern usw. an den Verbraucher ist zulässig.

3. Nach § 4 Abs. 3 ist der Gebrauch der beschlagnahmten Fässer usw. durch den Verfügungsberechtigten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft, insbesondere das Füllen und die Versendung mit Ware sowie die Zurückerlieferung der entleerten Fässer an den Versender der Ware zulässig.

a) Diese erleichternde Bestimmung hat den Zweck, unnötige Stockungen im Geschäftsverkehr zu vermeiden. Das Wort „insbesondere“ deutet darauf hin, daß die dort aufgeführten Fälle des Gebrauches

nicht erschöpfend aufgezählt sind. Hierher gehört z. B. auch die Bewegung der Fässer innerhalb eines und desselben, wenn auch über mehrere Orte sich erstreckenden Betriebes, ferner die Versendung der Fässer zur Einholung von Rohmaterial und Waren zur Verarbeitung, zur Auffüllung der Lässer und Bestände, zur Ausführung von Warenbestellungen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln. Im Zweifelsfalle entscheidet darüber, was unter Gebrauch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zu verstehen ist, die nach § 7 der Bekanntmachung zuständige Behörde.

- b) In manchen Industrie- und Handelszweigen ist es üblich, daß die Fässer usw. mit der Ware verkauft und versendet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Gebinde bei einmaligem Gebrauch und bei einmaliger Versendung unbrauchbar werden. Die Erfassung und Feststellung aller dieser Fälle ist nicht möglich. Als Gebrauch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft ist daher auch die Lieferung bezw. Versendung der Ware mit Gebinde ohne Verpflichtung der Zurücklieferung des letzteren anzusehen. Es steht jedoch nichts im Wege, daß in den hierzu geeigneten Fällen auf Zurücklieferung bestanden wird.
- c) Bei der Auslegung des Wortes „Verfügungsberechtigter“ ist 2, 1 sinngemäß anzuwenden. Der Reichskommissar für Faßbewirtschaftung kann Ausnahmen zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist.

#### V. Beschlagnahmefreiheit.

##### Zu § 5.

In § 5 der Bekanntmachung sind jene Fässer usw. aufgeführt, die an sich im Rahmen des § 2 der Beschlagnahme unterliegen würden, jedoch mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Beschlagnahme ausgenommen sind.

1. Beschlagnahmefrei sind nach § 5 Abs. 1a Fässer usw., die im Eigentum oder Gewahrsam von Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften, die der Aufsicht des Reichsamts des Innern, des Kriegsernährungsamts, der Kriegeministerien, des Reichsmarineamts oder einer Landesregierung unterstehen, sich am Tage des Inkrafttretens der Bekanntmachung (30. Juni 1917) befunden haben. Hiernach wurden und werden Fässer usw., die erst nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung in das Eigentum oder den Gewahrsam der genannten Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften übergegangen sind oder übergehen, von der Beschlagnahme erfasst, sofern nicht die Lieferung auf Grund bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung abgeschlossener Verträge erfolgt ist bezw. erfolgt. (§ 5 Abs. 1b.)

2. Von der Beschlagnahme sind nach § 5 Abs. 1c ausgenommen Fässer usw., die in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben (auch in Gärtnereien) als Betriebseinrichtung benötigt werden, gleichviel ob es sich um Eigenbetriebe, Genossenschaften, Gesellschaften, Verbände oder ähnliche Vereinigungen handelt.

- a) Was als „Betriebseinrichtung“ zu erachten ist, läßt sich bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht in einer alle Fälle betreffenden Formel bestimmen. Im Zweifel haben hierüber gemäß § 7 die zuständigen Landesbehörden zu entscheiden. Es ist beabsichtigt, den in Rede stehenden Betrieben die Weiterführung des normalen Betriebes zu ermöglichen. Zur Betriebs-

einrichtung gehören nicht nur die im Betriebe zum Zwecke der Zubereitung, Verwahrung und Lagerung der Waren, Erzeugnisse, Vorräte und Betriebsmittel benötigten Gebinde, sondern auch die für Durchschnittsverhältnisse bemessenen Ersatzstücke. Die Knappheit der Faßvorräte und der zu ihrer Herstellung erforderlichen Stoffe läßt es jedoch als zwingende Pflicht erscheinen, jeder Spekulation und Anhäufung nicht benötigter Faßvorräte entgegenzutreten. Eine Eindeckung mit Faßvorräten auf Jahre hinaus und für einen die für den einzelnen Betrieb maßgebende Durchschnittsgrenze überschreitenden Bedarf würde dem Verkehr zu viel Faßtage entziehen, die Lebensmittelversorgung gefährden und eine geordnete Faßbewirtschaftung erschweren oder unmöglich machen. Sie kann daher nicht geduldet werden. Wenn z. B. ein Weinbauer seither schon zu seinem Eigenwachstum von anderen Trauben oder Traubenmost zugekauft hat, so ist bei der Auslegung des Wortes „Betriebseinrichtung“ dieser Umstand zu berücksichtigen. Im Weinbau ist ferner nicht der durch die letzte Weinernte bedingte Lagerbestand, sondern der für einen Durchschnittserbst benötigte Bestand einschließlich der erforderlichen Ersatzstücke zu berücksichtigen. In ähnlicher Weise ist in jenen Gegenden zu verfahren, in denen die Bereitung von Most aus Obst üblich ist. In Gast- und sonstigen Wirtschaften ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zur Zubereitung, Verwahrung und Erhaltung der für die Gäste durchschnittlich benötigten Lebens- und Genussmittel sowie der für den Betrieb sonst benötigten Stoffe erforderlichen Fässer usw. sicher gestellt sind.

Die sogenannten Versandfässer gehören dann zur Betriebseinrichtung, wenn der Versand mit Faß üblich ist oder seither schon erfolgte oder durch besondere Verhältnisse geboten ist. Die Zahl der hiernach von der Beschlagnahme ausgenommenen Versandfässer muß jedoch mit dem durchschnittlichen Betriebe in Einklang stehen. Für die Bestimmung, ob ein Faß als Versandfaß anzusehen ist, sind die in den verschiedenen Gebieten des Deutschen Reiches verschiedenen Gewohnheiten und Anschauungen zu beachten. Werden solche Versandfässer mitverkauft, so ist der Rückverkauf an den Versender zulässig.

- b) Auf die Genossenschaften, Verbände oder ähnliche Vereinigungen finden die Ausführungen unter 2, 1 sinngemäße Anwendung.

3. Von der Beschlagnahme ausgenommen sind nach § 5 Abs. 1d Fässer usw., die einen geschichtlichen oder Kunstwert (Denkmalswert) haben. Hierher gehören auch Fässer, die ohne einen ausgesprochenen geschichtlichen oder Kunstwert zu besitzen, z. B. wegen ihrer außer Nebenung gekommener Bauart, wegen der verwendeten Stoffe, wegen der Person des Herstellers oder Eigentümers oder als Bestandteil besonders bemerkenswerter Einrichtungen oder Sammlungen erhaltenswert erscheinen. Im Zweifel haben die Landesbehörden gemäß § 7, soweit geboten nach Einvernahme der etwa vorhandenen Denkmalsbehörden, darüber zu entscheiden, ob den Fässern usw. geschichtlicher oder Kunstwert (Denkmalswert) zukommt.

4. Nur eiserne Fässer usw. sind nach § 5 Abs. 1e von der Beschlagnahme ausgenommen. Aus anderen Stoffen hergestellte Fässer usw. unterliegen der Beschlagnahme.

## VI. Bewilligung von Ausnahmen.

Zu § 8.

Nach § 8 der Bekanntmachung kann der Reichskommissar für Jagdwirtschaft allgemeine oder besondere Ausnahmen zulassen.

Von dieser Befugnis kann nach dem Beginn der demnächst in Kraft tretenden Bewirtschaftung der Fässer durch die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle nur in besonderen Fällen Gebrauch gemacht werden. Anträge sind daher eingehend zu begründen und zu belegen. In Gesuchen, welche die Freigabe von Fässern usw. betreffen, sind die Zahl und die Art der freizugebenden Fässer und die liefernden Firmen anzugeben, der sofortige dringende, eine Ausnahme begründende Bedarf glaubhaft nachzuweisen und zu belegen.

Die Beschlagnahme der Fässer usw. als solche wird durch die in einzelnen Fälle erfolgte Freigabe nicht aufgehoben.

Berlin, 1. August 1917.

**Der Reichskommissar für Jagdwirtschaft.**

Geheimer Rat Dr. Beutler.

**Bekanntmachung zum Schutze der Mieter.**

Vom 26. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Ist im Bezirk einer Gemeindebehörde ein Einigungsamt errichtet (§ 1 der Verordnung, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914, Reichs-Gesetzbl. S. 511), so kann die Landeszentralbehörde das Einigungsamt ermächtigen,

1. auf Anrufen eines Mieters über die Wirksamkeit einer nach dem 1. Juni 1917 erfolgten Kündigung des Vermieters, über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses und ihre Dauer sowie über eine Erhöhung des Mietzinses im Falle der Fortsetzung zu bestimmen,
2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben. Die Entscheidung der Ermächtigung ist von der Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 2.

Der Antrag des Mieters (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, oder wenn die Ermächtigung nach § 1 später erteilt ist, unverzüglich nach der Bekanntgabe der Erteilung (§ 1 Abs. 2) zu stellen. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

§ 3.

Das Einigungsamt entscheidet nach billigem Ermessen. Vor der Entscheidung kann es eine einstweilige Anordnung erlassen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Wird die Fortsetzung des Mietverhältnisses angeordnet, so gelten die Bestimmungen des Einigungsamts als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrags.

§ 4.

Das Einigungsamt entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der

Vorsitzende muß zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste befähigt sein; die Beisitzer müssen zur Hälfte dem Kreise der Hausbesitzer, zur Hälfte dem der Mieter angehören. Das Nähere über die Besetzung bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 5.

Die Anwendung dieser Verordnung kann durch Vereinbarung der Parteien nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden können die Gemeinden zur Errichtung von Einigungsämtern anhalten, die den Vorschriften des § 5 entsprechen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können, soweit Einigungsämter nicht errichtet sind, die im § 1 vorgesehenen Befugnisse einer anderen Stelle übertragen, wenn die Zusammensetzung dieser Stelle den Vorschriften des § 4 entspricht.

§ 8.

Auf das Verfahren vor dem Einigungsamte (§§ 1, 6, 7) finden die Vorschriften der Verordnung, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) keine Anwendung. Das Verfahren ist gebührenfrei; das Einigungsamt bestimmt, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Im übrigen wird das Verfahren durch den Reichskanzler geregelt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. Juli 1917.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**

Dr. Helfferich.

**Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern.**

Vom 26. Juli 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) wird über das Verfahren vor den Einigungsämtern folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Einigungsämter sind berufen, in den im § 1 der Verordnung zum Schutze der Mieter bezeichneten Fällen endgültig zu entscheiden.

Die Mitglieder des Einigungsamts sind vor ihrem Amtseintritte durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Sie sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet.

§ 2.

Der Antrag auf Entscheidung ist an das Einigungsamt zu richten, in dessen Bezirke sich die Mietsache befindet.

Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers des Einigungsamts zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe beifügen.

§ 3.

Das Einigungsamt verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4.

Vor der Entscheidung ist der Gegner des Antragstellers zu hören.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Parteien stattfindet. Er kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen; er kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, zu der Verhandlung zulassen.

## § 5.

Die Parteien sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu laden.

Die Ladung erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Parteien können sich in der mündlichen Verhandlung, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen: sind sie oder ihre Vertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden.

## § 6.

Das Einigungsamt kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann das Einigungsamt nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

## § 9.

Das Einigungsamt kann auf Antrag oder von Amtswegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie Versicherungen an Eides Statt entgegennehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichsgesetzbl. 1898 S. 689; 1914 S. 214).

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen der Einigungsämter um Aufnahme von Beweisen zu entsprechen. Auf die von Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des dreizehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

## § 8.

Das Einigungsamt kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen erlassen.

## § 9.

Die Befugnisse aus den §§ 6, 7, 8 stehen außerhalb der Sitzungen dem Vorsitzenden zu.

## § 10.

Zu den Verhandlungen wird ein Schriftführer zugezogen, der vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes verpflichtet wird.

Ueber die Verhandlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. Sie soll den anwesenden Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen unterschrieben werden.

## § 11.

Die Entscheidung des Einigungsamtes erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 12.

Die Beschlüsse (§ 11) und die Anordnungen auf Grund des § 8 sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Uebereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

## § 13.

Für das Verfahren werden Gebühren nicht erhoben.

Das Einigungsamt bestimmt, wer die haren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat und setzt die Höhe der Auslagen fest. Die Entscheidung hierüber ist vollstreckbar. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

Berlin, den 26. Juli 1917.

Der Reichstanzler.

J. V.: Lisco.

## Schneider-Genossenschaft e. G. m. b. H., Neuenburg Wpr.

Bilanz am 31. Dezember 1916.

Aktiva.				Passiva.			
	M.	S.		M.	S.	M.	S.
Kassenbestand	230	38				Geschäftsguthaben der Mitglieder	675
Eisfen	882					Bankverkehr	197 39
Laufende Rechnung mit Kunden	5224	55	6336	93		Laufende Rechnung mit Lieferanten	4749 82
						Reingewinn	714 72
			Mf.				Mf.
				6336	93		

### Verlust- und Gewinn-Rechnung 1916.

Geschäftslasten.				Geschäftserträge.			
	M.	S.		M.	S.	M.	S.
Verwaltungskosten	607	92				Waren-Gewinn	1313 03
Reingewinn	714	72				Zinsen	9 61
			Mf.				Mf.
				1322	64		

### Mitgliederbewegung.

Stand am 1. Januar 1917 . . . . . 9 Mitglieder mit 2700,00 Mark Gesamthaftsumme.

Neuenburg, den 19. August 1917.

Albrecht. Henoch. Karasiewicz.

Im Auftrage der Handwerkskammer: Schriftleitung: Der Vorsitzende der Kammer Emil Hache, Graudenz.  
Druck und Expedition: Königl. Westpr. Hofbuchdruckerei Friß Kanier, Marienwerder, Marienburger Straße 41.

Książnica Kopernikanska

w Toruniu